

INGENIEURKAMMER HESSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

www.ingkh.de

September 2016

Kammern prüfen Energieausweise:

Stichproben sollen Qualität verbessern



Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, Geschäftsführer der IngKH und Dipl.-Ing. (FH) Oliver Körber, M. Eng., bei der Sichtung der Unterlagen

Für die Überprüfung der Stichproben von Energieausweisen sind in Hessen künftig die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) zuständig. Dies teilte Wirtschaftsstaatssekretär Mathias Samson Anfang August mit. Die Prüfungen sollen ermitteln, wie gut die für Gebäude und Klimaanlage vorgeschriebenen Kriterien angewendet wurden und welche geforderten Angaben sich in der Praxis bewährt haben. Hessen setzt damit die Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 um. „Die Zusammenarbeit mit den Kammern bietet die Gewähr für eine sachgerechte und objektive Prüfung“, sagte Samson.

Energieausweise geben Auskunft über die Energieeffizienz eines Gebäudes und dienen damit dem Verbraucherschutz wie

auch der Energiepolitik. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), bei welchem jeder Energieausweis registriert ist, wählt die Stichproben aus und reicht sie an die Länder weiter. Untersucht werden beispielsweise die Plausibilität der eingegebenen Daten und der darauf aufbauenden Berechnungen.

Für die Ingenieurkammer Hessen steht damit in allen Bereichen der nachhaltige Verbraucherschutz im Vordergrund. „Wir freuen uns über das Vertrauen des Ministeriums und übernehmen die neue Aufgabe gerne“, sagten Dipl.-Ing. (FH) Peter

»Dies ist auch für das Handwerk ein wichtiger Schritt der Qualitätssicherung. Den Prozess hin zur Kontrollstelle haben wir im Interesse des Verbraucherschutzes konstruktiv begleitet«,

erklärte für die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern deren Geschäftsführer Bernhard Mundschenk.

Starfinger, Geschäftsführer der IngKH und Dr. Martin Kraushaar, Hauptgeschäftsführer der AKH. „Als beauftragte Kammern werden wir den engen Schulterschluss mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium suchen, denn unser gemeinsames Ziel ist die Qualitätssicherung bei den in Hessen

ausgestellten Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanlage“, erläuterte Starfinger.

Für letztere sei die IngKH zuständig und prüfe die Inspektionsberichte von Klimaanlage mit einer Leistung von größer als 12 kW. „Ziel ist unter anderem die Feststellung der Effizienz von Anlagenkomponenten unter Beachtung der jeweilig geforderten Sollwerte. Die Prüfung der planerischen Auslegung von Klimaanlage kann in der Praxis stark abweichen und zu hohen Energiekosten führen“, ergänzte Starfinger.

Die fachliche Bearbeitung innerhalb des Ingenieurreferates der Kammer obliegt seit Mai 2016 Dipl.-Ing. (FH) Oliver Körber, M. Eng. Oliver Körber bringt als ehemaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter, Dozent und Fachreferent der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) die besten theoretischen und praktischen Voraussetzungen für diese anspruchsvolle Tätigkeit mit.

Inhalt

Kammern prüfen Energieausweise	1
Start Schülerwettbewerb	2
Aktuelles Urteil	4
TIPP des Monats	4
Termine	5
Akademie	6

„Bei der Prüfung der Unterlagen wird es nicht darum gehen, die Richtigkeit eines einzelnen Energieausweises zu validieren, sondern in der Gesamtbewertung zu ermitteln, welche Angaben sich in der Praxis bewähren oder zu modifizieren sind“, sagte Kraushaar abschließend.

Die beiden Geschäftsführer, welche auch die Leitung der jeweiligen Prüfstelle in ihrem Hause übernehmen, werden die Überprüfungsberichte in intensiver Abstimmung erstellen.

*Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen*

*Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident der Ingenieurkammer
Hessen*

Hintergrund zur Verfahrensweise

Prüfstufe 1

In dieser Prüfstufe wird die Kontrolle automatisiert vorgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Validitätsprüfung der Eingabedaten über die Gebäude. Das DIBt kontrolliert anhand der durch den Ausweisersteller bereitgestellten und hochgeladenen Kontrolldaten. Diese Daten können in der Regel direkt nach der Vergabe der Registriernummer an das DIBt gesendet werden.

Prüfstufe 2

Hierbei handelt es sich um eine Plausibilitätsprüfung. Es werden vom Aussteller alle für den Energieausweis benötigten Unterlagen angefordert und mit den Eingabedaten verglichen und geprüft. Hierdurch können die Ergebnisse im Energieausweis und die Modernisierungsempfehlungen überprüft werden.

Prüfstufe 3

In dieser Prüfstufe erfolgt eine vollständige Überprüfung der Eingabedaten.

Zusätzlich kann die Überprüfung der eingereichten Unterlagen der Ausweisersteller durch eine Vor-Ort-Begehung des Objektes unterstützt werden. Hierdurch sollen widersprüchliche Erkenntnisse aus den Unterlagen und der Berechnung geklärt werden.

Inspektionsberichte von Klimaanlage

Für die Überprüfung der Inspektionsberichte von Klimaanlage werden diese unter verbraucher-spezifischen Aspekten evaluiert und bewertet.

Die Stichprobenkontrolle der Energieausweise sowie der Inspektionsberichte von Klimaanlage mit einer Leistung größer als 12 kW ist durch die aktuelle EnEV in § 26d geregelt (vgl. www.juris.de).

10 Jahre Schülerwettbewerb

Startschuss für den Schülerwettbewerb „IDEENSprINGen“ 2016/2017

Auch dieses Jahr setzen wir wieder auf kreative „Ingenieurtalente“: 12 Länderingenieurkammern sowie die Bundesingenieurkammer loben zum Schuljahr 2016/2017 den zweistufigen länderübergreifenden Schülerwettbewerb „IDEENSprINGen“ aus mit dem Thema

Skisprungschanze. Startschuss ist der 13. September 2016. Auch für diesen Wettbewerb übernimmt der hessische Kultusminister Prof. Dr. R. Alexander Lorz die Schirmherrschaft.

Ingenieurbauwerk Skisprungschanze

Das Skispringen ist neben einigen anderen Skisportarten eine der ersten olympischen Winterdisziplinen. Schon seit der ersten Winterolympiade im Jahre 1924 gehört diese in Norwegen erfundene Sportart zum festen Programm des sportlichen Großereignisses. Uns in Hessen freut das diesjährige Motto sehr, da wir mit der Mühlenkopfschanze in Willingen eine besondere Skisprungschanze benennen können.

Um diese Wettbewerbsdisziplin bestreiten zu können, braucht es geeignete Sprungschancen. Dabei ist es Aufgabe der Ingenieure, die geometrischen Gegebenheiten von Anlauf, Schanzentisch, Aufsprung und Auslauf zu berechnen, den Bau der Schanze zu planen und die bauliche Umsetzung zu überwachen.

Damit sind Sprungschancen wichtige Ingenieurbauwerke, die ohne die technischen Fähigkeiten der Ingenieure weltweit nicht zu verwirklichen wären. Die modernsten Sprungschancen sind derzeit die Holmenkollen-Sprungschanze in Oslo (Norwegen), die Bergisel-Schanze in Innsbruck (Österreich) und die neue Olympiaschanze in Garmisch-Partenkirchen (Deutschland).



Wettbewerb und Aufgabe

Für einen Wintersportort ist eine Großschanze zu planen und als Modell zu bauen. Die Sprungschanze soll ein lokales Wahrzeichen werden. Dabei muss sie ein Gewicht von mindestens 300g an der Startfläche der Anlaufbahn tragen können. Ebenso soll eine Weitemessung mit einer handelsüblichen Glasmurmel (ca. 16 mm Durchmesser, Gewicht ca. 5 g bis 5,5 g) durchgeführt werden. Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen.



Große Olympiaschanze, Garmisch-Partenkirchen/ fujipe, fotolia.de

Anmeldung und Einsendeschluss

Der bundesweite Start des Wettbewerbs ist der **13. September 2016**. Eine Anmeldung zum Schülerwettbewerb ist durch die Teilnehmer bzw. die begleitenden Lehrkräfte über die Internetplattform www.ideenspringen.ingenieure.de bis zum **30. November 2016** erforderlich. Das Wettbewerbsmodell muss bis zum **24. Februar 2017** unbedingt zusammen mit dem Abgabeformular bei der jeweiligen Ingenieurkammer eingereicht werden. Über abweichende Abgabeorte und -termine informieren die jeweiligen Länderkammern.

Landeswettbewerbe

Jede Ingenieurkammer vergibt bei der Preisverleihung auf Landesebene bis zu 15 Preise in jeder Alterskategorie.

1. Preis 250 Euro, 2. Preis 150 Euro, 3. Preis 100 Euro.

Jeder weitere Preis ist mit 50 Euro dotiert. Im Frühjahr 2017 werden die beteiligten Länderingenieurkammern die besten Wettbewerbsmodelle prämiieren.

Über den Veranstaltungstag und -ort wird die jeweilige Ingenieurkammer informieren.

Bundeswettbewerb

Nach Abschluss der Landeswettbewerbe führen die Länderingenieurkammern sowie die Bundesingenieurkammer den Bundeswettbewerb durch. Für diesen Wettbewerb sind die Landessieger der beiden Alterskategorien qualifiziert. Für den Bundespreis werden je Alterskategorie folgende Preise vergeben: 1. Preis 500 Euro, 2. Preis 400 Euro, 3. Preis 300 Euro, 4. Preis 200 Euro, 5. Preis 100 Euro. Der 6. bis 12. Preis ist mit jeweils 50 Euro dotiert.

Im Bundeswettbewerb lobt die Deutsche Bahn zusätzlich einen Sonderpreis für das beste Mädchenteam aus. Die Preisverleihung findet am **16. Juni 2017** im Technikmuseum in Berlin statt.

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer
Hessen, Körperschaft
des öffentlichen Rechts,

Gustav-Stresemann-Ring 6,
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-97 45 7-0
Fax: 0611-97 45 7-29

E-Mail: info@ingkh.de
Internet: www.ingkh.de

Redaktion: Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH)
Peter Starfinger, Barbara Schöneburg, M.A.,
Vi.S.d.P., Clara Baumann, M.A., Dipl.-Kfzr.
Bettina Bischof (Univ.), Dipl.-Ing. Dörthe
Laurisch, RA Manfred Günther-Splittgeber.
Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete
Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffas-
sung des Herausgebers dar. Die Beilage ist
Bestandteil des DIB.
Redaktionsschluss: 18.08.2016.

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr ver-
öffentlichten Beiträge und Abbildungen sind
urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der
Beiträge ist der jeweilige Autor verantwort-

lich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur
Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen
ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die
Redaktion zu senden. Diese behält sich vor,
Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um
eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen.

Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf
Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage
erscheint am 17.10.2016.

Aktuelles Urteil: Leistungswiederholungen

Das Problem

Die baubegleitende Planung, die den kurzen Bauzeiten geschuldet ist, führt regelmäßig zu ständigen Änderungen der Planung im Bauablauf selbst. Hiervon besonders betroffen sind die Planer für technische Ausrüstung. Regelmäßig ändern Nutzerwünsche die Planungsanforderungen an den TA-Planer, der so Leistungen mehrfach erbringen muss. Diese Mehrfachbringung von Leistungen kann nicht honorarfrei geschehen. Nach §10 Abs. 2 HOAI besteht sogar ein Anspruch des Planers auf Honorierung von Wiederholungsleistungen. Das OLG Naumburg (OLG Naumburg, Ur. v. 23.04.2015 – 1 U 94/14-; NZBau 9/2015, 566 ff.) hat unter Zitierung der umfangreichen Rechtsprechung dies nun erneut für TA-Planer festgestellt.

Die Lösung

Zusätzliche Leistungen, die als wiederholte Arbeiten gelten, wenn sie einen gewissen Umfang erreichen, sind grundsätzlich gesondert zu vergüten. Architekten und Ingenieure, erklärt das Gericht, nehmen bereits abgeschlossene Arbeiten in aller Regel nur gegen Vergütung wieder auf, wenn es zur Modifizierung abgeschlossener Planungen kommt. Der Anspruch auf Wiederholungshonorar setzt allerdings

voraus, dass die wiederholte Leistung bereits fertiggestellt war und es sich auch nicht um Fehlerbeseitigungsarbeiten handelt. In Auseinandersetzungen ist es Sache des TA-Planers darzustellen, welche Änderungen er auf Wunsch seines Auftraggebers vornehmen musste nach bereits fertiggestellter Teilleistung.

Vergütungspflichtig sind sämtliche wiederholten Leistungen, gleichgültig, ob diese nun einer kompletten Leistungsphase oder einer kompletten Grundleistung oder evtl. sogar nur einem Teil einer Grundleistung entsprechen. Zwar spricht §10 Abs. 2 HOAI lediglich die Wiederholung von Grundleistungen an, deren Wiederholung einen Honoraranspruch auslöst, dies gilt aber auch für Teile von Grundleistungen. Immerhin meint die HOAI, die Grundleistung an und für sich sei die kleinste Leistungseinheit, die erbracht werden müsste. Anrechenbar wären auf das Honorar allerdings diejenigen Grundleistungsteile, die in der Leistungswiederholung nicht wiederholt zu werden brauchen. Bleibt die Frage, wie die Leistungswiederholung honoriert werden muss. In der Praxis haben die Parteien, oft sogar schriftlich, vereinbart, dass Leistungswiederholungen über Zeiten abgerechnet werden sollen.

Diese Zeitvereinbarung ist zwar möglich, denn die HOAI schreibt die verordneten Honorarparameter zur Abrechnung nicht zwingend vor, die Leistungswiederholung muss dann, abgerechnet über Zeiten, aber dem tatsächlichen HOAI-Honorar bei einer Kontrollrechnung entsprechen. Diese wird vorgenommen über die Honorarparameter der anrechenbaren Kosten, die Honorarzone und den in Ansatz zu bringenden Teilprozentsatz der wiederholten Leistung. Die direkte Abrechnung über Zeiten sieht die HOAI nicht vor, so dass eine Geltendmachung von Zeithonorar, soweit dieses nicht schriftlich vereinbart worden ist für Leistungswiederholungen, nicht durchgesetzt werden kann. Aber selbst wenn ein Zeithonorar schriftlich vereinbart worden ist und dieses bei einer Rückkalkulation unterhalb dem gesetzlichen Mindesthonorar liegt, besteht ein Aufstockungsanspruch auf das tatsächliche HOAI-Honorar über das Zeitwiederholungshonorar hinaus.

RA Prof. Dr. Sangenstedt

E-Mail: sangenstedt@caspers-mock.de

30.09.2015

TIPP des Monats

Mindestlohn

Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind auf den Mindestlohn anrechenbar: Bei entsprechender vertraglicher Gestaltung und anteiliger monatlicher Auszahlung sind auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld Teil der normalen Entlohnung und damit auf den Mindestlohn anrechenbar.

Das Bundesarbeitsgericht hat eine wichtige Frage zum Mindestlohn wenigstens teilweise beantwortet, die bisher für Unsicherheit gesorgt hat. Nach dem Urteil

sind Urlaubs- und Weihnachtsgeld zumindest dann auf den Mindestlohn anrechenbar, wenn sie als Gegenleistung für die erbrachte Arbeit geleistet werden, sodass diese Entgeltzahlungen dem Arbeitnehmer endgültig zustehen. Dazu muss es eine entsprechende vertragliche Regelung geben. In diesem Fall haben diese Jahressonderzahlungen Erfüllungswirkung in Hinsicht auf den Mindestlohn.

Der Streitfall hatte allerdings noch die Besonderheit, dass das Urlaubs- und

Weihnachtsgeld jeweils monatlich in zwölf Monatsraten ausgezahlt wurde. Wird die Sonderzahlung dagegen jährlich geleistet, bleibt das Problem, dass die Zahlung in der Regel außerhalb der Frist von maximal einem Monat nach der Arbeitsleistung liegt, innerhalb der der Arbeitgeber den Mindestlohn ausgezahlt haben muss. Darüber hat das Gericht aber nicht entschieden.

(Quelle: Horst & Hufer)

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. Mustafa Uslu

Eintragungsurkunde der Ingenieurkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 1726 mit Datum vom 3. Mai 2005

Dipl.-Ing. Susanne Schöllkopf

Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 1211 mit Datum vom 28. Juni 2016

Dr.-Ing. Volker Kaltofen

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 15. Juli 2013 unter der Nr. St-2092A-IngKH

Terminkalender

Unsere Termine erfahren Sie auch über das Internet unter <http://www.ingkh.de/aktuelles/termine-veranstaltungen/>. Soweit nicht anders ausgewiesen, finden die Sitzungen im Seminarraum der Geschäftsstelle der IngKH in Wiesbaden statt.

Fachgruppensitzungen

Fachgruppe Bau

11.11.2016, 09:00 Uhr,
BTZ I, Brunhildenstraße 110,
65189 Wiesbaden (vor der MGV)

Fachgruppe Baulicher Brandschutz HBO

16.11.2016, 16:00 Uhr,
Ingenieurkammer Hessen in Wiesbaden

Fachgruppe Energieeffizienz

11.11.2016, 09:00 Uhr,
Ingenieurkammer Hessen in Wiesbaden
(vor der MGV)

Fachgruppe Vermessung

11.11.2016, 09:00 Uhr,
Seminarraum der IngKH in Wiesbaden
(vor der MGV)

Arbeitskreissitzungen

Arbeitskreis

Honorarfragen und Marketing

10.11.2016, 16:00 Uhr,
Seminarraum der IngKH in Wiesbaden

Veranstaltungen

11. Fachplaner tag Energieeffizienz

In diesem Jahr findet der Fachplaner tag am 21.09.2016 in der Kongresshalle in Gießen statt.

Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Hessen (MGV)

Die MGV findet am 11.11.2016 wieder im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, statt. Die Registrierung der Teilnehmer beginnt ab 11:00 Uhr.

3. Zukunftsforum barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Hessen

Das 3. Zukunftsforum findet am 17.11.2016 in der Kongresshalle in Gießen statt.

Erfolgreich sein in freien Berufen

29.11.2016, 09:00 Uhr, bei EXINA e.V.
in Wiesbaden

6. Fachplaner tag Erneuerbare Energien

In diesem Jahr findet der Fachplaner tag am 24.11.2016 in der Stadthalle in Limburg statt.

Parlamentarischer Abend 2017

Der Parlamentarische Abend findet am Plenar-Mittwoch, 22.03.2017, wie gewohnt im Hessischen Landtag statt.

15. Fachplaner tag Brandschutz

Im kommenden Jahr findet der Fachplaner tag am 21.04.2017 in der Stadthalle in Friedberg statt.

Nachfolge im Ingenieurbüro – Nachfolgesprachstunden 2016

Mittwoch, 21.09.2016 mit
Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA
Mittwoch, 02.11.2016 mit
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Karl-Heinz Seidel
jeweils 4 Sprechstunden:
14:00 / 15:00 / 16:00 / 18:00 Uhr

Fachplanertage und Foren						
Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise*
50-16	21.09.2016	Gießen	11. Fachplanertag Energieeffizienz	8	NWS/BVB dena	100,-/150,-
70-16	17.11.2016	Gießen	3. Zukunftsforum Barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Hessen	8	NBVO/BVB	100,-/150,-
60-16	24.11.2016	Limburg	6. Fachplanertag Erneuerbare Energien	8	NBVO/BVB	100,-/150,-
Konstruktiver Ingenieurbau						
48-16	09.11.2016	Wiesbaden	Stahlleichtbau	6	NBVO/BVB	170,-/220,-
37-16	15.11.2016	Wiesbaden	Glasbau im Bauwesen	8	NBVO/BVB	170,-/220,-
62-16	28.11.-29.11.2016	Wiesbaden	Aufzugs- und Fahrtreppenplanung	14	NBVO/BVB	370,-/460,-
Brandschutz						
81-16	16.09.-	Friedberg	div. Einzelseminare Brandschutz	8	NBS/BVB	170,-/220,-
92-16	09.12.2016					
Bauphysik						
63-16	15.11.2016	Friedberg	Die neue DIN 4109: Schallschutz im Hochbau	8	NSC/BVB	190,-/240,-
Sachverständigenwesen						
56-16	15.09.2016	Wiesbaden	Kostenfreie Infoveranstaltung: Öffentlich bestellter u. vereidigter Sachverständiger	2		kostenfrei
57-16	07.10.2016	Wiesbaden	Grundlagenseminar: Sachverständigenwesen	8	NBVO/BVB	170,-/220,-
Recht						
41-16	28.09.2016	Wiesbaden	Neues Bauvertragsrecht	8	NBVO/BVB	170,-/220,-
59-16	02.11.2016	Wiesbaden	Schallschutz: Normung-Vertragsrecht-Rechtsprechung	8	NBVO/BVB	170,-/220,-
Baumanagement						
75-16	05.10.- 14.10.2016	Wiesbaden	Zertifizierte(r) Büromanager/-in im Planungsbüro IngKH	32	BVB	1950,-/ 2450,-
38-16	08.11.2016	Wiesbaden	Die neue VOB 2015	6	BVB	170,-/220,-

Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Website www.ingah.de oder diesen QR-Code:

* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt.

Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10%** auf den Nettopreis.

Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: www.ingah.de. Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.

